

(3) Für jede eingetragene Vereinigung werden unter der laufenden Registernummer besondere Akten geführt, in die die den Eintragungen zugrunde liegenden Schriftstücke aufzunehmen sind. Darüber hinaus ist ein alphabetisches Verzeichnis der Vereinigungen (Name, Sitz und Registernummer) zu führen.

§3

Führung des Vereinsregisters

(1) Die Führung des Vereinsregisters obliegt dem Justizsekretär, soweit nicht eine Entscheidung durch den Richter vorgeschrieben ist. Der Justizsekretär erteilt die Urkunde über die Registrierung der Vereinigung (Anlage 2).

(2) Die Entscheidung über die Registrierung einer Vereinigung und nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 11 des Gesetzes trifft der Richter.

§4

Anmeldung zur Registrierung

(1) Die Anmeldung zur Registrierung einer Vereinigung hat schriftlich unter Beifügung der im § 4 des Gesetzes geforderten Unterlagen beim zuständigen Kreisgericht zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle weiteren die Eintragungen im Register betreffenden Mitteilungen (Ergänzungen, Änderungen und Löschungen).

§5

Prüfung der Voraussetzungen der Registrierung

(1) Der Richter prüft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung und verfügt die Eintragung der Vereinigung in das Register.

(2) Stellt er fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, veranlaßt er die Ergänzung der Anmeldung.

(3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung der Vereinigung nicht vor, ist die Eintragung durch richterlichen Beschluß abzulehnen.

§6

Einsichtnahme

Das Vereinsregister ist öffentlich. Es kann von jedem, der darum ersucht, während der Öffnungszeiten der Gerichte eingesehen werden. Wenn ein Interesse daran nachgewiesen wird, ist auch Einsicht in die dazugehörige Akte zu gewähren.

§7

Abschriften und Beglaubigungen

(1) Auf Antrag werden Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke erteilt. Bei Antragstellung durch Dritte ist ein rechtliches Interesse nachzuweisen. Gelöschte (gerötete) Eintragungen werden nur dann in die Abschriften aufgenommen, wenn das ausdrücklich beantragt wird.

(2) Abschriften werden auf Antrag durch den Justizsekretär beglaubigt.

§8

Auflösung der Vereinigung

(1) Beschließt eine Vereinigung gemäß § 9 des Gesetzes ihre Auflösung, ist nach Übersendung des Beschlusses eine Eintragung darüber in das Vereinsregister vorzunehmen. Die vom Vorstand benannten Liquidatoren sind einzutragen.

(2) Nach Beendigung der Abwicklung ist auf Antrag des Vorstandes bzw. der Liquidatoren die Löschung vorzunehmen.

§9

Gesamtvollstreckung und Verbot

(1) Wird gegen eine Vereinigung die Gesamtvollstreckung angeordnet, hat der Justizsekretär dies dem registerführenden Gericht unverzüglich zur Eintragung gemäß § 10 Abs. 3

des Gesetzes mitzuteilen. Nach Mitteilung über die Beendigung der Gesamtvollstreckung ist die Löschung im Vereinsregister vorzunehmen.

(2) Wird eine bereits registrierte Vereinigung gemäß §19 des Gesetzes verboten, ist das dem registerführenden Gericht nach Rechtskraft mitzuteilen.

§10

Gebühren

(1) Für die Eintragung in das Vereinsregister sowie für die Erteilung von schriftlichen Auskünften (Auszüge) aus dem Register werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten folgende Gebühren:

1. Registrierung einer Vereinigung	150M
2. für jede weitere Eintragung	20M
3. für die Löschung der Gesamteintragung	50M
4. für schriftliche Auskünfte (Auszüge) aus dem Register	
— ohne Beglaubigung	10M
— mit Beglaubigung	20M

(3) Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vereinigungsgesetzes auf Grund staatlicher Anerkennung oder von Rechtsvorschriften rechtsfähig waren, sind bei der Registrierung von der Zahlung von Gebühren befreit.

§11

Zwangsgeld

(1) Kommt ein Vorstand seinen sich aus § 9 Abs. 7, § 15 Absätze 1 und 3 des Gesetzes ergebenden Pflichten nicht nach oder gibt er bei Auflösung der Vereinigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (Eröffnung der Gesamtvollstreckung bzw. Verbot) die Urkunde über die Registrierung der Vereinigung nicht zurück, kann gegen ihn ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 1 000 M festgesetzt werden.

(2) Die Zahlung des Zwangsgeldes kann durch Erfüllung der geforderten Pflicht abgewendet werden.

(3) Die Entscheidung über die Festsetzung des Zwangsgeldes trifft der Richter.

§12

Beschwerde

(1) Wird die Änderung einer Maßnahme des Justizsekretärs verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter.

(2) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) entsprechende Anwendung.

§13

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt W ü n s c h e
Minister der Justiz